

SATZUNG

I. Name und Sitz

- § 1 Der Verein führt den Namen „Schwimmverein Poseidon Castrop-Rauxel e. V.“ mit Sitz in Castrop-Rauxel, verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und ist im Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

II. Zweck

- § 2 Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung von Sportanlagen, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- § 3 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 4 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Die Inhaber von Ehrenämtern üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Sie haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind; sie haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
Tätigkeitsvergütungen dürfen nach Vorstandsbeschluss nur im Rahmen der jeweils gültigen Vorschriften der §§ 3 Nr. 26/ 3 Nr. 26a EStG gezahlt werden.
- § 5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 6 Der Verein ist frei von politischen und religiösen Bindungen.
- § 7 Die Jugendordnung ist ein Teil der Satzung des SV Poseidon Castrop-Rauxel.
- § 8 Die Satzung des Vereins und seine Beschlüsse dürfen dem Satzungsrecht des SV NRW und dessen Gliederungen nicht widersprechen.

III. Mitgliedschaft

§ 9 Die Mitgliedschaft im SV Poseidon wird erworben auf Grund schriftlichen Antrages an den Vorstand. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Gegen die Ablehnung ist ein Rechtsmittel nicht gegeben. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied dieser Satzung. Vereins- und Verbandsstreitigkeiten werden nach Maßgabe der Rechtsordnung des DSV durch ein Schiedsgericht geregelt. Die Rechtsordnung des DSV ist ein Teil der Satzung. Der Schiedsgerichtsbarkeit ist insoweit auch jedes einzelne Mitglieder unterworfen.

§ 10 Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Jugendmitgliedern und Ehrenmitgliedern. Ordentliches Mitglied kann jede unbescholtene Person ab 18 Jahre werden. Jugendliche Mitglieder sind alle Jugendlichen unter 18 Jahre. In der Hauptversammlung sind jugendliche Mitglieder nicht wählbar, jedoch ab 16 Jahre stimmberechtigt. Zum Ehrenmitglied können besonders verdiente Mitglieder in einer Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder ernannt werden.

§ 11 Die Mitgliedschaft endet: a) mit Aufkündigung oder
 b) mit Ausschluss.

Die Aufkündigung hat mittels eingeschriebenem Brief an den Vorstand zu erfolgen. Sie hat mit der Frist von einem Monat zum Quartalsende zu erfolgen. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn gröblichst gegen die Interessen des Vereins verstoßen wird oder das Mitglied mit Beitragszahlungen von mehr als 6 Monaten im Rückstand ist und erfolglos zur Zahlung aufgefordert wurde. Bei Ausschluss wegen grobem Verstoßes ist ein schriftlicher Antrag und die 2/3 Mehrheit einer Hauptversammlung erforderlich. Bei Ausschluss wegen Beitragsrückstand ist der Vorstand berechtigt darüber zu entscheiden. Der Ausschluss wegen grobem Verstoßes ist dem auszuschließenden Mitglied mittels eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Der Ausschluss wegen Betragsrückstand ist dem Mitglied mit einfachem Brief mitzuteilen.

§ 12 Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge. Über die Beitragshöhe entscheidet die Hauptversammlung. Die Beitragspflicht erlischt mit dem Ende der Mitgliedschaft.

IV. Organe des SV Poseidon

§ 13 Die Organe des SV Poseidon sind:

- a) Die Hauptversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Jugendabteilung
- d) Die Ausschüsse

A) Die Hauptversammlung

§ 14 Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich zu Beginn eines neuen Geschäftsjahres statt. Sie ist unter Angabe der Tagesordnung durch Aushang im Vereinskasten mindestens 10 Tage vor Abhaltung anzukündigen. Weitere Bekanntmachungsarten sind zu wählen. Im Fall, dass der Vereinskasten nicht allgemein zugänglich ist (Hallenbad-schließung) ist die ordentliche Jahreshauptversammlung mindestens 21 Tage vor Abhaltung ohne Tagesordnung in der Lokalpresse anzukündigen.

§ 15 Außerordentliche Hauptversammlungen sind abzuhalten, wenn mindestens 20 Mitglieder schriftlich den Antrag unter Angabe des Grundes gestellt haben oder der Vorstand eine solche beschlossen hat. Die Einberufung erfolgt in der gleichen Weise wie die ordentliche Hauptversammlung.

§ 16 Anträge zur ordentlichen Hauptversammlung müssen schriftlich, mit Begründung 10 Tage vor dem Tagungstermin bei der Geschäftsstelle oder dem Vorsitzenden eingegangen sein.

§ 17 Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet, soweit nicht anders vereinbart, die einfache Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimme werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

§ 18 Satzungsänderungen können lediglich in einer Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

B) Der Vorstand

§ 19 Der zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung berechtigte Vorstand besteht aus

1. dem Vorsitzenden,
2. zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Geschäftsführer,
4. dem Kassierer,
5. dem technischen Leiter.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder dieses Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender, vertreten.

§ 20 Zum erweiterten Vorstand gehören:

6. der 1. Jugendwart,
7. der 2. Jugendwart,
8. der Pressewart,
9. die Fachwarte, soweit erforderlich

Weibliche Vorstandsmitglieder führen die Bezeichnung ihres Amtes in weiblicher Form.

§ 21 Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Die Wahl erfolgt in der ordentlichen Hauptversammlung. Wiederwahl ist möglich. Wählbar ist jede unbescholtene Person ab 18 Jahre. Die Wahl erfolgt durch Handzeichen. Auf ausdrückliches Verlangen erfolgt die Wahl geheim durch Stimmzettel. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft dazu schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt haben. Die Wahl ist annahmebedürftig.

Ergänzungswahlen zum Vorstand erfolgen in geraden Kalenderjahren zu den Positionen 1 – 3 – 5 – 6 – 8 und in den ungeraden Kalenderjahren zu den Positionen 2 – 4 – 7 – 9.

Der Vorstand ist ermächtigt, beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds eine kommissarische Besetzung des verwaisten Amtes bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung vorzunehmen. Das gleiche gilt, wenn bei einer ordentlichen Hauptversammlung ein Amt nicht besetzt werden kann.

Die Mitglieder des Vorstands sind in dieser Eigenschaft in der Hauptversammlung stimmberechtigt.

C) Die Jugendabteilung

§ 22 Die Jugendabteilung im SV Poseidon ist die Gemeinschaft aller Jugendlichen des Vereins. Sie regelt ihre Belange durch eine eigene Jugendordnung. Diese ist Teil der Satzung des SV Poseidon.

D) Die Ausschüsse

§ 23 Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Ausschüsse berufen. Die erforderlichen Ausschussmitglieder werden dem Vorstand vom Ausschussvorsitzenden, dem entsprechenden Vorstandsmitglied, zur Berufung vorgeschlagen. Mit der Abberufung von Ausschussmitgliedern wird genauso verfahren. Die Amtszeit der Ausschüsse endet mit der Erfüllung der Aufgaben.

V. Kassenführung und Kassenprüfung

§ 24 Der Kassierer hat über das Finanzwesen des SV Poseidon Buch zu führen. Zahlungen dürfen nur auf Anordnung des Vorsitzenden bzw. dessen Beauftragten erfolgen.

§ 25 Zur Überwachung des Finanzwesens sind von der ordentlichen Hauptversammlung Kassenrevisoren zu bestellen und zwar höchstens drei. Wiederwahl der Kassenprüfer ist nur einmal möglich.

VI. Auflösung des Vereins

§ 26 Der SV Poseidon kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Hauptversammlung aufgelöst werden, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
Falls die erforderliche Teilnehmerzahl nicht erreicht wird, ist binnen Monatsfrist eine neue Hauptversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen entscheidet.

§ 27 Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Sports.

Neufassung vom 12.05.1990

Geändert Castrop-Rauxel, 19.01.1991

Geändert in § 19
Castrop-Rauxel, 23.01.1999

Geändert in §§ 4, 8, 11 und 14
Castrop-Rauxel, 17.04.2010

Anlage zur Neufassung der Satzung vom 12.05.1990

Jugendordnung

- § 1 Die Jugendordnung ist ein Teil der Satzung des SV Poseidon Castrop-Rauxel. Durch sie werden die besonderen Belange der Jugendabteilung im Verein geregelt.
- § 2 Die Jugendabteilung im SV Poseidon ist die Gemeinschaft aller Jugendlichen des Vereins.
- § 3 Ihre Aufgaben sind insbesondere:
Pflege und Förderung des Sports als der Jugendarbeit,
zeitgemäße Jugendpflege.
- § 4 Die Organe der Jugendabteilung sind:
die Jugendversammlung,
der Jugendausschuss.
- § 5 Die Jugendversammlung besteht aus den Jugendlichen des Vereins und dem Jugendausschuss. Die gewählten bzw. berufenen Mitglieder des Jugendausschusses sind in dieser Eigenschaft bei der Jugendversammlung stimmberechtigt.
- § 6 Die Jugendversammlung tritt alljährlich vor der ordentlichen Hauptversammlung zusammen. Die Einberufung dazu erfolgt in der gleichen Weise wie die Einberufung zur ordentlichen Hauptversammlung. Im übrigen gelten die §§ 14 – 17 der Vereinssatzung sinngemäß.
- § 7 Vorstandsmitglieder des Vereins können an der Jugendversammlung teilnehmen.
- § 8 Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus den Jugendwarten (einer davon als Vorsitzender) und weiteren jugendlichen Ausschussmitgliedern. Die Jugendwarte werden von der Jugendversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wählbar ist jede unbescholtene Person ab 18 Jahre (siehe § 21 der Satzung).
Die von den Jugendwarten vorgeschlagenen Ausschussmitglieder werden vom Vorstand des Vereins in den Jugendausschuss berufen. Ihre Amtszeit endet mit der Jugendversammlung.

§ 9 Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgabe im Rahmen der Satzung des Vereins und der Jugendordnung.

§ 10 Anträge zu Änderung der Jugendordnung können von den jugendlichen Mitgliedern und vom Jugendausschuss gestellt werden.